

Aufnahme in die Integrationsvorklasse (IVK) der FOS Regensburg im Schuljahr 2026/27

Ziel der IVK

- Bei erfolgreichem Abschluss der IVK erwerben die Schülerinnen und Schüler schulintern den **mittleren Schulabschluss**. Eine Abschlussprüfung findet nicht statt.
- Mit dem mittleren Schulabschluss können sich die Schülerinnen und Schüler anschließend für die Vorklasse der FOS oder die 11. Klasse der FOS anmelden (erforderlicher Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik $\leq 3,5$), um dann mit Abschluss der 12. Klasse FOS die **Fachhochschulreife** zu erlangen.
- Das Angebot der IVK richtet sich deshalb an Interessentinnen und Interessenten mit **Hochschulperspektive**.

Voraussetzungen für eine Aufnahme in die IVK

- Für eine Aufnahme in die IVK können sich nur Jugendliche und junge Erwachsene bewerben, die sich seit **max. 48 Monaten regulär in einem Land mit Amtssprache Deutsch** aufhalten (Stichtag 01.08.2022) und **hohe Leistungsfähigkeit sowie große Motivation** mitbringen.
- Sie müssen über **Kenntnisse auf dem Sprachniveau A2+/B1 im Deutschen** sowie über **Kenntnisse auf dem Sprachniveau A2 im Englischen** verfügen (gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen = GER; Vorlage von Zertifikaten nicht erforderlich).
- Nachgewiesen werden muss eine **dem mittleren Bildungsabschluss vergleichbare Vorbildung** (z. B. nicht in Deutschland erworbener Schul- oder Berufsabschluss).
- Vor der Aufnahme in die IVK muss ein **Eignungstag erfolgreich absolviert** werden mit **schriftlichen Aufnahmeprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch**.
- Es gibt am Standort Regensburg nur ein **begrenztes Platzangebot**.

Anmeldung zur Aufnahme(prüfung)

- Die **Anmeldung zur Aufnahme in die IVK bzw. zur Aufnahmeprüfung** erfolgt innerhalb des Anmeldezeitraums vom **23. Februar bis 6. März 2026**.
- Dazu muss das **digital vollständig ausgefüllte Anmeldeformular** (nicht handschriftlich) im Anmeldezeitraum **per E-Mail** an das Sekretariat geschickt werden (bo.sekretariat@schulen.regensburg.de).
- Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- Die Einladung zum Eignungstag wird per E-Mail verschickt.

Durchführung der Aufnahmeprüfung

Die **Aufnahmeprüfung** wird im Rahmen eines **Eignungstages** am **Donnerstag, 02.07.26**, an der FOSBOS Regensburg stattfinden und umfasst **je eine Unterrichtseinheit von 90 Minuten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch**. In jeder Unterrichtseinheit **muss eine zentral vom Staatsministerium gestellte schriftliche Prüfung abgelegt werden**.

Ergebnisse der Aufnahmeprüfung

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden über die Ergebnisse des Eignungstages und damit über eine evtl. Aufnahme in die IVK 2026/27 nach ca. 3 Tagen per E-Mail informiert werden.

Endgültige Anmeldung und Aufnahme in die IVK

Die endgültige Anmeldung an der FOSBOS Regensburg erfolgt dann zu einem Termin, der in der oben genannten E-Mail bekanntgegeben wird.

Probezeit

Die Schülerinnen und Schüler der IVK unterliegen einer Probezeit, die Mitte Februar endet.
(FOBOSO § 8)

Stundentafel

Religionslehre/Ethik	1	Ethik
Deutsch/Deutsch als Zweitsprache	10	
Englisch	7	
Geschichte/Politik und Gesellschaft	2	
Naturwissenschaften	2	Chemie + Physik oder Chemie + Biologie oder Naturwissenschaften
Mathematik	7	
Profilbereich	4	2 Std. Pädagogik/Psychologie 2 Std. Informatik
	33	

Anzahl der Schulaufgaben pro Schulhalbjahr

In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik werden 2 Schulaufgaben pro Halbjahr geschrieben.

Zeugnis – Vorrücken – Nichtbestehen

- Bei erfolgreichem Abschluss der IVK und Erreichen des Aufnahme-Notenschnittes können die Schülerinnen und Schüler in die Vorklasse oder 11. Klasse der FOS aufsteigen.
- Bei Nichtbestehen der Jahrgangsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über den erreichten Leistungsstand (FOBOSO §26 (2)).

Stand: 15.01.26

ANLAGEN

FOBOSO § 4 (5) Aufnahme in den Vorkurs und die Vorklasse

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 Satz 1 eigene Vorklassen der Fachoberschule (Integrationsvorklassen) gebildet werden. ²Die Aufnahme setzt die erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstags nach § 7 Abs. 3 voraus. ³Durch den erfolgreichen Besuch der Integrationsvorklasse wird der mittlere Schulabschluss erworben, wenn das Jahreszeugnis der Integrationsvorklasse den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 entspricht.

FOBOSO § 7 (3) Satz 2: Eignungsnachweis – Eignungstag

²Der Eignungstag dient dazu, festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen für den erfolgreichen Besuch der Beruflichen Oberschule vorliegen. ³Er umfasst die Teilnahme an je einer Unterrichtseinheit von 90 Minuten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik, die von der aufnehmenden Schule festgelegt und durchgeführt werden. ⁴In jeder Unterrichtseinheit wird eine zentral vom Staatsministerium gestellte schriftliche Prüfung abgelegt, die gemäß § 19 Abs. 1 bewertet wird. ⁵Die Durchschnittsnote der drei Prüfungen darf nicht schlechter als 4 Punkte (ausreichend) sein. ⁶Die Beurteilung der Eignung erfolgt im Übrigen auf Grundlage einer ganzheitlichen Bewertung der fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen durch die beteiligten Lehrkräfte. ⁷Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. ⁸§ 20 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

FOBOSO §21: Halbjahresergebnisse und Jahresnoten – speziell § 21 (1) Satz 4

(1) ¹In jedem Unterrichtsfach wird vorbehaltlich Abs. 2 für jedes Schulhalbjahr aus den Leistungsnachweisen ohne Schulaufgaben und Fachreferat ein Durchschnittswert berechnet. ²Dabei werden die einzelnen Leistungsnachweise entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet; gegebenenfalls können dabei Leistungen, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen erbracht haben, im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden. ³Der ermittelte Durchschnittswert sowie die Bewertungen der einzelnen Schulaufgaben, die im betreffenden Fach auf dieses Schulhalbjahr entfallen, haben bei der Ermittlung des Halbjahresergebnisses jeweils gleiches Gewicht. ⁴In der Integrationsvorklasse wird im zweiten Halbjahr je eine Schulaufgabe in Deutsch, Englisch und Mathematik zentral durch das Staatsministerium gestellt und doppelt gewichtet. ⁵Das Halbjahresergebnis wird auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet. ⁶§ 19 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁷Liegen in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, ohne dass dies die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hätte, bleibt das Fach unberücksichtigt. ⁸Leistungen, die im Schulhalbjahr 12/2 im Seminar und in der zweiten Fremdsprache nach Beginn der schriftlichen Fachabiturprüfung erbracht werden, werden dem Schulhalbjahr 13/1 zugerechnet. ⁹Die Leistung im Fachreferat wird als eigenes Halbjahresergebnis festgesetzt. ¹⁰Für den Förderunterricht wird kein Halbjahresergebnis festgesetzt.